



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4900-029990

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird für schwere und wiederholte Straftäter ein freiwilliger Dienst in der Bundeswehr als freiwillige alternative Strafmaßnahme gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, durch einen freiwilligen Dienst bei der Bundeswehr würden Straftäter die Möglichkeit erhalten, wertvolle Fähigkeiten zu erlernen und Qualifikationen zu erwerben. Eine solche Maßnahme biete, wie wissenschaftliche Untersuchungen belegen würden, nicht nur eine rehabilitative Alternative zur traditionellen Inhaftierung, sondern trage auch dazu bei, öffentliche Kosten zu senken und den individuellen Bedürfnissen der Straftäter sowie den Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 26 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 31 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Regelungen des Strafgesetzbuches (StGB) ermöglichen nach Feststellung des Petitionsausschusses bereits vielseitige rehabilitative Maßnahmen für Straftäter, die



sowohl deren individuellen Bedürfnissen als auch den Anforderungen der Gesellschaft gerecht werden (siehe §§ 56 ff. StGB).

Für die in der Petition erwähnte Personengruppe der „schweren und wiederholten“ Straftäter dürfte das Gericht nach Einschätzung des Ausschusses oftmals zu dem Ergebnis kommen, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe geboten ist, sofern eine solche nicht ohnehin bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter zwei Jahren kann – ebenso wie der Rest einer längeren zeitigen Freiheitsstrafe – unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden (vgl. §§ 56 Absatz 2 Satz 1, 57 StGB).

Dabei existieren durch die im Strafrecht normierten „Auflagen“ und „Weisungen“ bereits nach derzeitiger Rechtslage vielseitige Möglichkeiten für das erkennende Gericht, die – wie in der Petition gefordert – darauf abzielen, Straftätern dabei zu helfen, „wertvolle Fähigkeiten zu erlernen und Qualifikationen zu erwerben“ sowie eine „effektive Wiedereingliederung zu fördern“ (vgl. §§ 56b, 56c StGB).

So kann das Gericht dem Verurteilten beispielsweise als Genugtuung für begangenes Unrecht auferlegen, gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§ 56b Absatz 2 Nummer 3 StGB). Solche gemeinnützigen Leistungen sind der in der Eingabe erwähnten „gesellschaftlichen Reintegration“ von Straftätern förderlich.

Daneben zielen die „Weisungen“ darauf ab, die Lebensführung des Verurteilten spezialpräventiv zu beeinflussen (vgl. § 56c StGB). Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen (§ 56c Absatz 1 Satz 1 StGB). Die Regelung sieht insbesondere vor, dass das Gericht den Verurteilten anweisen kann, Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen. Soweit in der Eingabe vorgetragen wird, dass „Bildungs- und Berufsausbildungsprogramme nicht nur die Rückfallquoten signifikant senken“ würden, „sondern auch die langfristigen Aussichten der Teilnehmer auf eine erfolgreiche gesellschaftliche Reintegration“ verbesserten, können diese Ziele nach Ansicht des Ausschusses somit bereits durch Weisungen ausreichend verfolgt werden.



Der Ausschuss macht zudem darauf aufmerksam, dass der konkret geforderten freiwilligen alternativen Strafmaßnahme in Form eines freiwilligen Wehrdienstes bei der Bundeswehr bereits der Umstand entgegensteht, dass in ein freiwilliges Wehrdienstverhältnis nicht berufen werden darf, wer durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer anderen in § 58b Absatz 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Soldatengesetzes (SG) genannten vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss zu bedenken, dass „schwere und wiederholte Straftäter“ oftmals nicht über die zur Erfüllung der Aufgaben als Soldat erforderliche charakterliche oder geistige Eignung verfügen und damit auch nicht die Berufungsvoraussetzung nach § 58b Absatz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Nummer 3 SG erfüllen dürften.

Nicht zuletzt steht auch die Struktur und Organisation der Bundeswehr, die auf Landes- und Bündnisverteidigung ausgerichtet ist, nach Überzeugung des Ausschusses der Übernahme von Resozialisierungsaufgaben hinsichtlich verurteilter Straftäter entgegen. Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.